



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.12.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:55 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann ab 18:35 Uhr anwesend
Henning, Thomas
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Reiland, Wolfgang
Rentz, Stefan
Zeilhofer, Rudolf

3. Stellvertreter

Edfelder, Damian Vertretung für Christian
Krätschmer

Schriftführerin

Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Krätschmer, Christian

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.10.2021
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.2 Vergabe von Bauaufträgen
 - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg"
4. Bebauungsplanverfahren Nr. 69 "Birkenecker Straße Süd" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Billigungsbeschluss
5. Anbau Grundschule: Nachtrag Fa. SÄBU
6. Anfragen
 - 6.1 Ausschussmitglied Krätschmer
 - 6.2 Ausschussmitglied Hartshauser
 - 6.3 Ausschussmitglied Rentz
7. Bürgerfragestunde
 - 7.1 Bürger Christian Schröppel

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.10.2021

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 26.10.2021 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Ausschussmitglied Hartshäuser noch nicht anwesend.
Stimmhaltung von Ausschussmitgliedern D. Edfelder und Henning wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Anlagen zum Beiblatt

- Kostenverfolgung für die Aufstockung Betriebsgebäude Kläranlage
- Kostenverfolgung Anbau Grundschule

Zur Kenntnis genommen

2.2 Vergabe von Bauaufträgen

Sachverhalt

Dreifachturnhalle Hallbergmoos, Freiherr-von-Hallberg-Platz 3, Hallbergmoos
Vergabe: Austausch Glasgeländer u. Handläufe

Art der Ausschreibung: Öffentliche Ausschreibung
Bewerbungen: 7

Abgegebene Angebote:	5
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	283.316,29 € brutto
Höchstangebot:	427.813,09 € brutto
Auftragssumme:	326.992,03 € brutto
Vergabe an:	Glas Oswald GmbH & Co.KG, 85764 Oberschleißheim
Haushaltsmittel:	521100.424101

Gemeindegebiet Hallbergmoos, Winterdienstarbeiten 2021/2022

Vergabe: Winterdienstarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	2
Abgegebene Angebote:	1
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	100.000,00 € brutto
Auftragssumme:	60.898,25 € brutto
Vergabe an:	Rudolf Zeilhofer, 85399 Hallbergmoos
Haushaltsmittel:	verschiedene

Zur Kenntnis genommen

2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

Das Gremium äußert den Wunsch, dass Michael Aigner vom Sachgebiet P2 in der nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 25.01.2022 den Sachstand zur Kläranlage erörtert.

3. Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg"

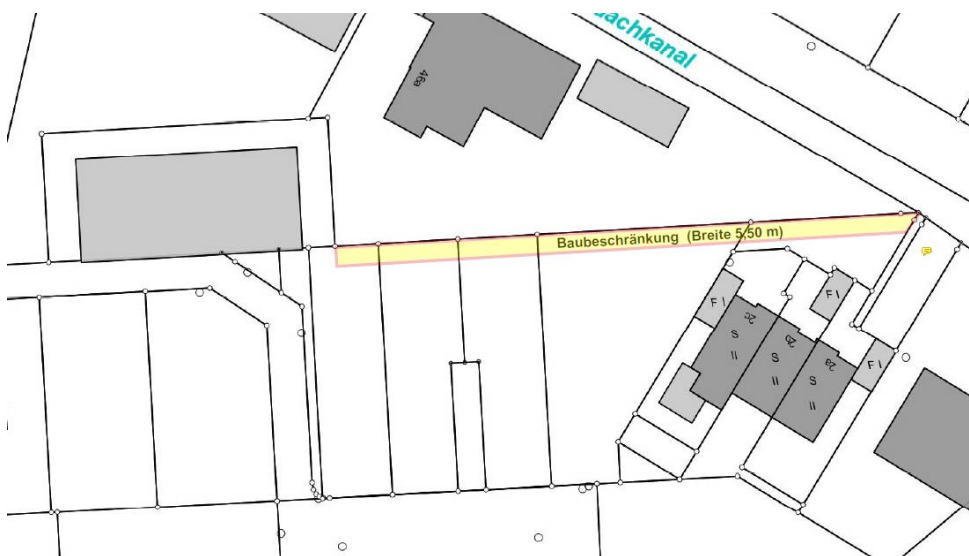
Sachverhalt

Die im Bebauungsplan Nr. 61 festgesetzten Baugrenzen der Parzellen 2 – 5 liegen in der Abstandsfläche des nördlich angrenzenden Privatgrundstücks Fl.-Nr. 1987/2.

Dies beruht auf einer Dienstbarkeitsbestellung aus dem Jahr 1983.

Die Dienstbarkeitsbestellung hat zum Inhalt, dass ein 5,50 Meter breiter Streifen an der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 2 – 5 nicht bebaut und auf die vorgeschriebene Abstandsfläche nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung nicht angerechnet werden darf (s. Lageplan).

Lageplan:



Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke informierte die Verwaltung bereits im laufenden Bebauungsplanverfahren über die Dienstbarkeiten. In enger Absprache mit dem Eigentümer und dem Planungsbüro, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, wurde die nördliche Baugrenze 6,00 Meter von der Grundstücksgrenze abgerückt. Nicht bedacht wurde die Einhaltung der Abstandsfläche von 3,00 m, wonach eine Bebauung erst nach 8,50 m möglich ist.

Da aus den vorgenannten Gründen der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann, bittet der Antragsteller folgende Befreiungen auszusprechen:

1. **Abweichung von der Abstandsflächensatzung, Einhaltung der BayBO 2021**
Die Einhaltung des Bauraumes für das Wohngebäude ist nicht möglich. Das Wohngebäude muss mit Abstand zur Dienstbarkeitszone errichtet werden. Die erweiterte Abstandsfläche 0,8 gemäß Satzung führt zu mehr Abstand im Norden und Überbauung des südlichen Gartengrundstückes. Um die Nutzungsnachteile so gering wie möglich zu halten, beantragen wir die Abweichung von den erweiterten Satzungsanforderungen. Die Abstandsflächen gemäß BayBO 2021 mit einer Tiefe von 0,4 werden dabei eingehalten.
2. **Befreiung vom Bauraum Wohnhaus, verschieben nach Süden**
Die im Bebauungsplan der Parzelle 2 festgelegte Fläche für Wohngebäude grenzt unmittelbar an die vorhandene Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks Fl.-Nr. 1987/2 an. Diese Dienstbarkeit darf weder mit Abstandsflächen aus dem B-Plan, noch mit Gebäuden überbaut werden. Die Einhaltung des Bauraumes für das Wohngebäude ist somit nicht möglich. Zur Wahrung der nachbarlichen, grundbuchdinglichen Rechte, ist deshalb eine Verschiebung des Wohngebäudes nach Süden erforderlich, um die Abstandsflächen des Wohngebäudes ohne Flächenkollision zur Dienstbarkeit realisieren zu können.
3. **Befreiung von der Höhenlage Wohnhaus, wegen vorhandenem Straßengefälle und profilgleicher Gebäudeausführung zu Parzelle 3**
Durch die Festlegung der Höhenlage zur nächstliegenden, fertigen Straße, entsteht ein Konflikt zu Punkt 5.3.2: B-Plan 61 Doppelhäuser profilgleich auszuführen. Die Parzelle 2 müsste sich hier nach dem Straßenverlauf westlich des Grundstückes beziehen (nächstliegende). Der Straßenverlauf fällt aber stark ab, so dass es nicht möglich wäre das Gebäude profilgleich mit Parzelle 3 zu erstellen, da der Straßenbezugspunkt von Parzelle 3 weit höher liegt. Der hohe südliche Straßenverlauf lässt ebenfalls kein tieferes Niveau zu, da bei starken Regenfällen Überschwemmungsschäden an den Gebäuden entstehen könnten und bei profilgleichen Gebäuden eine weitere Abweichung vom B-Plan 61 entstünde.

4. **Befreiung vom Bauraum Garagen, verschoben nach Süden, da eine Bebauung gemäß Bebauungsplan auf der Dienstbarkeitszone von 5,5 m zivilrechtlich unmöglich ist**

Die im Bebauungsplan in Parzelle 2 festgelegte Fläche für Garagen/Carport liegt im Bereich einer Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks Fl.-Nr.1987/2. Somit darf in diesem Bereich keine Garage/Carport errichtet werden. Zudem sind die Wohngebäude profiligleich zu errichten, so dass die Höhenlagen des Fertigfußbodens im Erdgeschoss gleiche Höhen mit Parzelle 3 aufweisen müssen. Darüber hinaus fällt der öffentliche Gehweg West, um ca. 70 cm von Süden nach Norden ab. Dieser Höhenverlauf muss durch eine Treppenanlage am Hauseingang ausgeglichen werden. Dieser Höhenabsatz erschwert die Erschließung des Grundstückes, so dass eine nordseitige Garagenanfahrt erforderlich wird. Wir bitten daher die Garagen nach Süden verschieben zu können.

5. **Befreiung von den GR Nebenanlagen durch erforderliche Rangierflächen auf dem Grundstück, zur Vermeidung des rückwärts Rangierens und Rückwärtsfahrten auf den F + R –Weg (wegen Personenschutz ist Wenden besser als Rückwärtsfahren)**

Wegen der notwendigen Verschiebung der Garage durch die Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks FINr. 1987/2 ergibt sich eine Vergrößerung des Zufahrtsbereichs um Rangiervorgänge gesichert durchführen zu können.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Passantenschutzes sollte auf rückwärtiges Rangieren auf dem Fuss- und Radweg verzichtet werden. Das Wenden auf dem Baugrundstück bringt erhebliche Vorteile für die Allgemeinheit. Nicht nur in dunkeln Wintermonaten muss dem Personenschutz größtmögliche Aufmerksamkeit gewährt werden, nicht zuletzt auf diesem unübersichtlichen, abknickenden Fussweg.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Befreiungsanträgen:

Zu 1:

Nach Prüfung der Eingabepflichtung hält das Bauvorhaben die Festsetzungen der gemeindlichen Abstandsflächensatzung ein. In einem Telefonat wurde dies vom Antragsteller so bestätigt. Allerdings führt der Antragsteller aus, dass bei einem profiligleichen Anbau auf dem Nachbargrundstück, dieses Bauvorhaben die Abstandsfläche von 0,8 nicht umsetzen kann. Der gestellte Befreiungsantrag soll eine mögliche Bebauung nach den Abstandsflächen der BayBO für den gesamten nördlichen Bauraum ermöglichen. Aus Sicht der Verwaltung kann eine Befreiung für die übrigen Bauvorhaben in dem nördlichen Bauraum in Aussicht gestellt werden. Die Abstandsflächen, welche sich aus den Bebauungsplänen durch Vermaßungen der Bauräume ergeben, sind in der Regel nicht identisch mit denen der Bayerischen Bauordnung oder der kommunalen Abstandsflächensatzung. Da aus Sicht der Verwaltung die gesunden Wohn- und Belichtungsverhältnisse nicht eingeschränkt sind und die Mindestanforderungen der BayBO erfüllt werden, sollte hier eine Befreiung für die übrigen Parzellen im nördlichen Bauraum in Aussicht gestellt werden.

Zu 2:

Einer Verschiebung des Bauraums Richtung Süden um ca. 2,7 m und nach Westen um ca. 0,6 m kann aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden. Um ein städtebaulich einheitliches Bild zu wahren, ist eine südliche Verschiebung der Parzellen 3 bis 5 zwingend erforderlich. Durch eine Verschiebung des Baukörpers im festgesetzten Bauraum könnte die im Bebauungsplan angegebene Grundfläche von 85 m² nicht ausgenutzt werden. Dies würde zu einer nicht

beabsichtigten Härte gegenüber den übrigen Grundstückseigentümern führen.

Zu 3:

Die Prüfung der Höhenlage durch das Sachgebiet Tiefbau hat ergeben, dass die Höhenlage der Straße von Norden nach Süden einen Höhenunterschied von ca. 0,6 m aufweist. Die Ausführung eines profilgleichen Anbaus muss über eine bauliche Anpassung des Hauptbaukörpers erfolgen. Die vom Antragsteller eingereichten Planunterlagen stellen eine solche Möglichkeit dar. Der Vorschlag ist städtebaulich vertretbar.

Zu 4:

Die Verwaltung stimmt aus städtebaulicher Sicht der Verschiebung des Garagenbauraumes zu. Dadurch entfallen zu versiegelnde Flächen im Süden und die bereits bestehende nördliche Zuwegung kann auch für die Parzelle 2 genutzt werden.

Zu 5:

Die Grundfläche für den Hauptkörper von 85 m² wird eingehalten, sogar um ca. 6 m² unterschritten. Laut Bebauungsplan sind nach § 14 BauNVO Überschreitungen für die Nebenanlagen von 70% zugelassen. Weiterhin räumt der Bebauungsplan eine zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit von 30% für Balkone, Wintergärten, Außentreppen, etc. ein. Damit liegt die Grundfläche I + II für das Grundstück bei insgesamt 170 m². Durch die umfangreichen Umlanungsmaßnahmen in diesem Baukörper wird die GR um 21 m² überschritten. Gerechnet auf die Grundstücksfläche liegt eine GRZ von 0,58 vor. Nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung liegt die Grundflächenzahl innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 0,4 + 50% Überschreitung. Die Grundzüge der Planung sind aus Sicht der Verwaltung nicht berührt.

Dem Planungsverband München, welcher den Bebauungsplan entwickelt hat, wurden die Befreiungsanträge zur Stellungnahme zugeleitet. In einem Telefonat am 29.11.2021 äußerte der Leiter Ortsplanung, Herr Marc Wißmann, keine Bedenken gegen die Planungen des Antragstellers.

Beschluss

1. Die Abweichung der Abstandsflächensatzung kann für die Parzellen 3 – 5 in Aussicht gestellt werden. Die Anwendung der Abstandsflächenregelung 0,4 H findet aus Sicht der Verwaltung auf das Buchgrundstück Anwendung (vgl. Kommentierung Schönfeld, Rd-Nr. 176, Stand: 01.04.2021). Eine Befreiung für Parzelle 2 ist von daher nicht nötig. Bei anderweitiger Rechtsauffassung durch das LRA Freising, wird die Verwaltung ermächtigt die Befreiung auch für Parzelle 2 auszusprechen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2. Der Bau- und Planungsausschuss stimmt den Befreiungen 2 bis 5 für das Grundstück Fl.-Nrn. 1988/19, 1988/23 zu.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

3. Die Befreiungen 2 bis 5 können für die Parzellen 3 – 5 in Aussicht gestellt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Befreiungen im Rahmen der laufenden Verwaltung auszusprechen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Stimmenthaltung von Ausschussmitglied Rentz bei den Beschlüssen 1. bis 3. wegen persönlicher Beteiligung.

4. Bebauungsplanverfahren Nr. 69 "Birkenecker Straße Süd" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; Billigungsbeschluss

Sachverhalt

Am 13.06.2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Am 07.05.2019 wurde der Änderungsaufstellungsbeschluss gefasst, der das Grundstück Fl.-Nr. 10/29, die fußläufige Verbindung zu der Straße „Im Jägerfeld“ (Fl.-Nr. 10/44) sowie den Spielplatz am Tassiloweg in den Geltungsbereich mit einbezog. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage wurde im Zeitraum vom 04.07.2019 bis 06.08.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 26.06.2019 bis 06.08.2019 beteiligt.

In dem Entwurf vom 02.06.2020 wurden noch weitere Ergänzungen in der Planzeichnung, im Textteil und in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen. Die Begründung wurde fortgeschrieben. Änderungen gegenüber dem Vorentwurf haben sich in der Art und im Maß der baulichen Nutzung nicht ergeben. Größtenteils wurden redaktionelle Ergänzungen in die Planung übernommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage wurde im Zeitraum vom 12.11.2020 bis 15.12.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 04.11.2020 bis 15.12.2020 beteiligt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gemeinde und Beschlussvorschläge sind ausschließlich aus der Anlage „Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Stand 07.12.2021“ zu entnehmen und Bestandteil dieser Ausschussvorlage.

Aus der Stellungnahme der Öffentlichkeit haben sich redaktionelle Änderungen gegenüber dem Planstand vom 02.06.2020 ergeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die aus der Anlage „Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Stand 07.12.2021“ ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Gemeinde und Beschlussvorschläge sind ausschließlich aus dieser Anlage zu entnehmen und Bestandteil dieser Ausschussvorlage.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich gegenüber dem Planstand vom 02.06.2020 folgende Änderungen ergeben:

1. Es wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung im Bereich des Spielplatzes durchgeführt. Auf einer Teilfläche wurden zwei Prüfwertüberschreitungen für den Parameter Benzo(a)pyren festgestellt. Die Gemeinde wird in diesem Bereich die oberflächennahe Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 35 cm unter Geländeoberfläche entfernen und eine unbelastete Oberbodenschicht auftragen. Dies erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird dokumentiert und dem Landratsamt Freising – Untere Bodenschutzbehörde – nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt.
2. Das Baugebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe einer Kfz-Werkstatt mit Lackierbetrieb. Um schädliche Umwelteinwirkungen hinsichtlich des neu geplanten Wohngebietes

ausschließen zu können bzw. ob die Mündungshöhe des bestehenden Abluftkamines ausreichend ist, empfiehlt die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising eine gutachterliche Untersuchung nach VDI 3781 Bl. 4. Mit der Untersuchung wurde das Büro Müller BBM, Planegg, betraut. Die Immissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionswerte für Wohngebiete von 0,10 mit Ausnahme der Parzelle 6 eingehalten werden. Die Wohnbebauung der Parzelle 6 ist mit einer kontrollierten Wohnraumbe- und entlüftung auszustatten. Der entsprechende Hinweis wurde in dem nun vorliegenden Entwurf vom 15.11.2021 textlich ergänzt.

3. Die Fa. Heinz Entsorgungsbetrieb bat darum, die Straßenführung und die Wendehämmer etwas zu vergrößern, um so die reibungslose Entsorgung der Abfälle für das 3-achsige Müllfahrzeug zu gewährleisten. Der nun vorliegende Entwurf kam dieser Forderung nach, indem der östliche Wendekreis vergrößert wurde und in beiden Planstraßen auf die ersten Bäume verzichtet wurde.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Planungskosten sind im Haushalt 2021 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

3 Std.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

1. Der Bau- und Planungsausschuss stimmt den Stellungnahmen der Gemeinde und Beschlussvorschlägen der Anlage „Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Stand 07.12.2021“ zu.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

2. Der Bau- und Planungsausschuss billigt den Entwurf der Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“ in der Fassung vom 25.11.2021.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

5. Anbau Grundschule: Nachtrag Fa. SÄBU

Sachverhalt

In der BPA Sitzung am 30.03.2021 wurden für den Anbau an die Grundschule zusätzliche Finanzmittel für Fahrrad- und Rollerstellplätze an der Grundschule und vor der Dreifachturnhalle genehmigt. Es wurden somit für den Anbau an die Grundschule einschl. Freianlagen insgesamt 5.360.000 € freigegeben.

Im HH2021 und 2022 wurden für den Anbau an die Grundschule einschl. aller Nebenarbeiten 5.354.000 € eingeplant.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 22.06.2021 wurde bekanntgegeben, dass der Auftrag für den Anbau an die Grundschule als Totalunternehmerausschreibung an die Fa. SÄBU in Höhe von 3.900.924,26 € vergeben wurde die Kostenberechnung des Architekten lag bei 3.951.082,03 €.

Dem Sachgebiet P1 liegt ein geprüfter Nachtrag in Höhe von 100.689,71 € brutto der Fa. SÄBU vor. Durch das Planerteam wurde die Unterfangung des best. Schulgebäudes in der Ausschreibung vergessen. Um den engen Bauablauf nicht zu gefährden, wurden die Arbeiten bereits durchgeführt. Die Arbeiten sind unerlässlich, da es sonst im nicht unterkellerten Bereich zu nicht kontrollierbaren Setzungen und Schäden im Anbaubereich gekommen wäre.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Unter HOCH004 sind insgesamt 5.354.000 € eingeplant. Nach der Kostenprognose reichen die eingeplanten Haushaltsmittel aus. Es müssen für das Haushaltsjahr 2022 daher keine zusätzlichen Haushaltsmittel eingeplant werden.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	2.602.000,- €	2.752.000,- € 101.000,-€	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Nachtrag zur Unterfangung des Bestandsgebäudes in Höhe von 100.689,71 € brutto der Fa. SÄBU wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

6. Anfragen

6.1 Ausschussmitglied Krätschmer

Anfrage von Ausschussmitglied Krätschmer aus der Sitzung vom 26.10.2021:

Ich bin gestern von zwei Landwirten zur Rupprechtstraße angesprochen worden. Es parken dort immer wieder Paketfahrer. Es sind dort bereits Unfälle mit dem landwirtschaftlichen Verkehr entstanden. Kann man sich hierum seitens der Gemeinde kümmern?

Antwort Sachgebiet S2:

Für die Rupprechtstraße ist dasselbe Parkkonzept geplant, wie es seit dem Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2017 in vielen Gemeindestraßen umgesetzt wird. Das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wird ein Konzept erstellen, wo in Zukunft Parkmöglichkeiten geschaffen werden können. Die Landwirtschaft, Rettungsdienste, Müllabfuhr etc. werden bei der Planung berücksichtigt.

Die Planung soll im Februar 2022 durch einen Ortstermin mit dem Planungsbüro, der Verwaltung sowie unserem Referenten für Landwirtschaft, Herrn Markus Loibl, beginnen. Danach findet ein Anwohnertermin statt und ab April (witterungsabhängig) könnten die Parkbuchten markiert werden.

Auf Grund der vielen Neubauten in der Rupprechtstraße war eine Umsetzung in diesem Jahr nicht möglich. Die Straße wurde regelmäßig für neue Anschlüsse aufgedrückt und unsere Markierungen der Parkbuchten hätten mehrfach erneuert werden müssen.

Zur Kenntnis genommen

6.2 Ausschussmitglied Hartshauer

Anfrage von Ausschussmitglied Hartshauer aus der Sitzung vom 26.10.2021:

Bei der Freisinger Straße (Höhe Ahornweg, zwischen Tannenweg und Hauptstraße) stehen gelbe Schilder mit einem schwarzen Fahrrad darauf. Was bedeuten diese Schilder und wurden diese von der Gemeinde aufgestellt?

Antwort Sachgebiet S 2:

Diese gelben Schilder wurden vom Landkreis Freising aufgestellt. Es handelt sich um eine Umleitung für Radfahrende auf Grund der Sperrung des Radweges entlang der B 301 (Baustelle Fa. Pfaffinger, Verlegung neue Gasleitung). Eine Umleitung muss über gleichwertige Straßen erfolgen. Der Landkreis Freising muss daher die Radfahrenden über die FS 11 und FS 12 als Kreisstraßen umleiten.

Zur Kenntnis genommen

6.3 Ausschussmitglied Rentz

Erhöhen sich durch Mehrkosten für die Unterfangung des Bestandsgebäudes die Honorarkosten des Ingenieur-Büros?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Dies wird überprüft. Eine Stellungnahme der Abteilung P wird dem Ausschuss vorgelegt.

7. Bürgerfragestunde

7.1 Bürger Christian Schröppel

Haben die ausgesprochenen Befreiungen (Tagesordnungspunkt Ö3) Auswirkungen auf die privatrechtliche Dienstbarkeit zwischen mir und dem Bauherrn?

Antwort Frau Michels:

Nein, durch die Verschiebung des Bauraums Richtung Süden werden die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung eingehalten.

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Andrea Michels
Schriftführung

